

**Satzung
der
DJK Adler Riemke 1923 e.V.**

§ 1

Name, Sitz, Farben, Rechtsnatur.
Geschäftsjahr, Verbandszugehörigkeit

- 1.) Der Verein führt den Namen

DJK Adler Riemke 1923 e.V.

- 2.) Sitz des Vereins ist Bochum-Riemke, Pfarrei Sankt Franziskus
- 3.) Seine Farben sind blau-weiß
- 4.) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bochum eingetragen werden.
- 5.) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 6.) Er ist beim Amtsgericht in Bochum im Vereinsregister eingetragen und ist Mitglied in folgender Verbänden;

DJK Sportverband – Düsseldorf
Fußball und Leichtathletik-Verband Westfalen (FLVW)
Westdeutscher Fußballverband (WFV)
Deutscher Fußballbund (DFB)

Und steht damit unter deren Satzungen und Ordnungen.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Ziele und Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein hat ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke; seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern, insbesondere durch
- a) die Förderung von Erziehung, Religion und Völkerverständigung
- b) die Förderung der Jugendhilfe, der Gesundheit und des Sports.

- 2.) Im vorstehenden Rahmen will der Verein insbesondere seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen.

Er sieht seine Aufgaben in der Erziehung, in der Förderung der Gesundheit und Lebenstüchtigkeit, der Freude und einer guten Freizeitgestaltung, insbesondere durch Förderung der körperlichen Ertüchtigung durch Leibesübung (Turnen, Spiel und Sport). Besondere Aufmerksamkeit widmet er der Förderung der Jugendabteilung und der Kontaktpflege der internationalen Verständigung. Der Verein bietet einen geordneten Spiel- und Sportbetrieb u.a. in den Sportarten:

Fußball,
Frauengymnastik,
Freizeitsport.

- 3.) Das Vermögen, die Einlagen und etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 4.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde Sankt Franziskus in Bochum-Riemke für gemeinnützige Zwecke.
- 5.) Jede Änderung der Vermögensbindung gemäß den Bestimmungen des §2 bedarf der Einwilligung des Finanzamtes.

§ 3

Mitgliedschaft

1.) Aufnahmen

Die Mitgliedschaft in der DJK Adler Riemke wird durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches und durch

Zahlung des satzungsgemäßen Jahresbeitrages erworben. Bei den Mitgliedern wird wie folgt unterschrieben:

- a) Jugendliche Mitglieder , entsprechend der Jugendordnung der DJK Adler Riemke
- b) Aktive Mitglieder, die regelmäßig Sport treiben oder aktiv in der Führung tätig sind,
- c) Passive Mitglieder, die den Verein fördern durch Zahlung des Beitrages, den Besuch der Veranstaltungen und von der Möglichkeit des Freizeitsportes Gebrauch machen.
- d) Ehrenmitglieder und Förderer, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben.

2.) Erlöschen der Mitgliedschaft

- a) durch schriftlichen erklärten Austritt oder Auflösung. Die Austritterklärung soll mittels eingeschriebener Karte erfolgen. Die Beitragspflicht bleibt bis Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
- b) durch Ausschluss, der erfolgen kann, wenn das Mitglied gegen die Satzungen des Vereins verstößt, die Ordnung und die Anordnung gröblich missachtet oder dessen Interessen erheblich gefährdet hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor jeder Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied mündlich oder schriftlich rechtlich Gehör zu gewähren. Macht es davon trotz schriftlicher Aufforderung bis zum festgesetzten Termin keinen Gebrauch, kann die Entscheidung ohne rechtliches Gehör getroffen werden. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand hat der Betroffene das Recht innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe der Entscheidung, Beschwerde beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand legt die Beschwerde der nächsten Mitgliederversammlung vor, die endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1.) Zusammensetzung:

Zur Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr und zwar am Ende des Geschäftsjahres statt. Sie wird einberufen durch den Vorstand. Die Einberufung ist den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher schriftlich bekanntzugeben, Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

2.) Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ zuständig für

- a) Entgegennahmen der Jahresberichte des Vorstandes und Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- b) Wahl und Entlastung des Vorstandes,
- c) Bestätigung der Fachschaftsleiter,
- e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern

- f) Änderung der Satzung
- g) Auflösung und Fusion des Vereins,
- h) Austritt aus Verbänden
- i) Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedsausschüssen

Die Wahl zum Vorstand erfolgt für zwei Jahre.

Die Fachwarte für die einzelnen Abteilungen sowie die Vertreter des Jugendausschusses werden in den Fachschaftssitzungen für zwei Jahre gewählt. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand geleitet.

3) Wahlen und Abstimmungen

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.

Grundsätzlich entscheidet eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Vorstand

1) Zusammensetzung

Geschäftsführender Vorstand:

Vorsitzender

Geschäftsführer

Kassierer

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand, also der Vorsitzender, Geschäftsführer und der Kassierer. Der Verein wird jeweils durch zwei von ihnen gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Erweiterter Vorstand:

Schriftführer, Fachwarte, Beisitzer sowie die durch Jugendordnung bestimmten Mitglieder des Jugendausschusses.
Jugendleiter, Jugendwart, Jugendgeschäftsführer und Jugendkassierer

Präses:

Er erfüllt seine Tätigkeit in Zusammenarbeit mit dem Vorstand, insbesondere für die religiösen-sittlichen und die erzieherischen Aufgaben im Verein und bietet den Mitgliedern seelsorgliche Hilfe an.

2) Aufgaben

Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
Die Einladungen zu den Sitzungen des Vorstandes erfolgen durch den Vorsitzenden unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Außerordentliche Vorstandssitzungen müssen stattfinden, falls der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder des Vorstandes dieses für erforderlich halten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist und er fasst seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Zur Koordinierung der Aufgaben gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

3) Ehrenamtspauschale

Der Verein kann seinen Mitgliedern einen Betrag in Höhe bis zu 500,00€ im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG gewähren. Eine Tätigkeit im Dienst oder Auftrag einer steuerbegünstigten Körperschaft muss für deren ideellen Bereich einschließlich ihrer Zweckbetriebe ausgeübt werden. Der Vorstand hat das Vorschlagsrecht.

§ 7

Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer werden alle zwei Jahre aus der Mitgliederversammlung Heraus gewählt. Sie haben nach eigenem freiem Ermessen das Rechnungs-Wesen des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten,

§ 8

Auflösung und Fusion

Die Auslösung des Vereins sowie Beschlüsse über Fusionen können nur mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 9

Jugendordnung

Die durch die Mitgliederversammlung vom 14. Dezember 1973 genehmigte Jugendordnung ist Teil dieser Vereinssatzung.

§ 10

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 7. Januar 1977 beschlossen und tritt von diesem Tage an in Kraft.

Satzungsänderung § 6 durch die Mitgliederversammlung am 6.3.1997

Satzungsänderung § 6/1 durch die Mitgliederversammlung am 4. April 2003

Satzungsänderung § 6/3 durch die Mitgliederversammlung am 19. März 2009.

Vorsitzender

Geschäftsführer

Kassierer